

Text der am 28.07.2008 erhaltenen Abmahnung der Wettbewerbszentrale Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wettbewerbszentrale ist eine gemeinnützige Selbstkontrollinstitution der deutschen Wirtschaft. Zur Förderung eines unlauteren Wettbewerbs hat sie unter anderem die Aufgabe, wettbewerbswidrige Rechtsverletzungen im gewerblichen Bereich auszuräumen. Als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb ist die Wettbewerbszentrale nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berechtigt, bei Rechtsverletzungen Abmahnungen auszusprechen und Klage zu erheben. Informationen zur Wettbewerbszentrale erhalten Sie unter www.wettbewerbszentrale.de.

Zu Ihren Angeboten bei eBay unter dem Usernamen „lotexgmbh“ haben wir die Beschwerde eines Mitbewerbers erhalten. Diese Angebote haben wir am 08.07.2008 überprüft und dabei Rechtsverstöße festgestellt.

Dies vorausgeschickt, machen wir Sie auf nachfolgende uns mitgeteilte Rechtsverstöße aufmerksam:

Unter anderem bieten Sie in Ihrem Ebayauftritt unter der Artikelnummer 280095878043 Flüssigseife in einem 5 Liter Pack zum Verkauf an, unter Angabe eines Endpreises. Sie geben jedoch nicht den Grundpreis für das Produkt an.

Gem. § 2 PreisangabenVO haben Sie für die von Ihnen angebotenen Waren den Grundpreis pro Mengeneinheit anzugeben. Dies haben Sie nicht getan. Die vorgenannte Vorschrift ist zumindest auch dazu bestimmt, Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer zu regeln. Dementsprechend liegt ein Wettbewerbsverstoß nach § 4 Ziff. 11 UWG vor.

Darüber hinaus handelt es sich bei den genannten Vorschriften der PreisangabenVO um verbraucherschützende Regelungen im Sinn des Unterlassungsklagegesetzes. Dementsprechend resultiert unser Anspruch auch aus § 2 Unterlassungsklagegesetz.

Die Wettbewerbszentrale ist als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt (ständige Rechtssprechung BGH WRP 1995, 104; BGH WRP 1996, 194; OLG Düsseldorf WRP 2006, 1399.) Zudem ist sie klagebefugt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UkLaG) und darf Auskunftsansprüche nach § 13 UkLaG geltend machen (vergl. § 13 Abs. 5 Nr.1 UkLaG)

Der uns aus dem oben dargestellten Gesetzesverstoß zustehende Unterlassungsanspruch kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Diese Unterlassungserklärung muss geeignet sein, die Wiederholungsgefahr für die Zukunft zu beseitigen. Eine Unterlassungserklärung, die diesen Voraussetzungen genügt, haben wir entworfen

und als Anlage beigefügt. Für den Fall, dass keine die Wiederholungsgefahr vollständig ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung bei uns bis zum

24. Juli 2008

eingegangen ist, werden wir unseren Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend machen. Eine Fristverlängerung können wir grundsätzlich wegen der Eilbedürftigkeit bei wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen nicht gewähren.

Zur Frist während der Vorabübermittlung der Unterlassungserklärung können Sie auch unseren Telefaxanschluss nutzen.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte Belehrung und Erläuterung zur Abmahnung.

Mit freundlichen Grüßen
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG